

14.10.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 16 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) § 17 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."

- b) In § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Als Anschaffungskosten eines Anteils, der dem Veräußerer oder seinem Rechtsvorgänger bereits zum 1. Januar 1994 gehörte, ist mindestens der gemeine Wert zum 1. Januar 1994 anzusetzen, wenn der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre mit mehr als 25 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war."

Ausgeliefert am
14. OKT. 1993

Begründung:

Bereits die Steuerreformkommission hatte sich dafür ausgesprochen, die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von (mehr als) 25 v.H. auf 10 v.H. herabzusetzen (vgl. BT-Drs. 7/1470 - S.264). Dies erscheint geboten, da die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden "quasi gewerblichen" Interessen, die die Besteuerung nach § 17 EStG begründen, schon bei einer Beteiligungsquote von 10% gegeben sind (Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17, Rn. 111). Der zu 10 v.H. beteiligte Gesellschafter hat aufgrund spezieller gesellschaftsrechtlicher Normen (vgl. z.B. § 50 Abs.1 GmbHG, § 369 Abs.3 AktG, §§ 9,15 UmwG) bereits einen greifbaren und qualifizierten Einfluß auf die Gesellschaft. Damit ist seine Stellung wertungsmäßig verschieden von der eines bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i.S.v. § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers. Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v.H. würde auch die verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt (vgl. § 102 Abs.1 BewG, § 9 Nr.2a GewStG, sowie § 26 KStG), die ursprünglich ebenfalls bei 25% angesiedelt waren und im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 auf 10% abgesenkt worden sind. Zudem würden gewisse unerwünschte Steuersparmodelle, wie z.B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Die Anfügung in Absatz 2 dient dazu, eine rückwirkende Steuerververschärfung zu vermeiden.

Steuerermehreinnahmen: ca. 250 Mio. DM